

RS OGH 1996/7/9 14Os55/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1996

Norm

StPO §349 Abs2

Rechtssatz

Aufhebung des Wahrspruchs und des darauf beruhenden Urteils auch in Ansehung einer Mitangeklagten, die keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, weil mit einer allfälligen Bejahung der zu stellenden Frage nach Raubversuch durch die eine Angeklagte als Alleintäterin der Wahrspruch und Schulterspruch der Mitangeklagten wegen vollendeten mittäterschaftlichen Raubes unvereinbar wäre.

Entscheidungstexte

- 14 Os 55/96

Entscheidungstext OGH 09.07.1996 14 Os 55/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0100832

Dokumentnummer

JJR_19960709_OGH0002_0140OS00055_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at